

Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Gesetz vom 23. Mai 2013 zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Ein Überblick für die Fachpraxis

- Was sich ab dem 1. Januar 2014 ändert - Erläuterungen zum Gesetz
- Gesetzestext (Auszug HKJGB)



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
An wen richtet sich diese Broschüre?	4
Ziele des Gesetzes	5
Die wichtigsten Neuerungen im Überblick	7
2. Mindeststandards für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder	8
2.1. Einleitung	8
2.2. Fachkräfte	9
2.3. Personeller Mindestbedarf	9
Beispiel personeller Mindestbedarf einer Tageseinrichtung:	12
2.4. Größe und Zusammensetzung einer Gruppe	13
2.5. Änderungen im Betriebserlaubnisverfahren	15
Überblick (Rahmen-)Betriebserlaubnis:	16
2.6. Übergangsregelung und Fristen	16
3. Landesförderung für Kinder- tagesbetreuung	19
3.1. Tageseinrichtungen für Kinder (§32 HKJGB)	20
(1) Grundpauschale	21
(2) Qualitätspauschale (BEP)	22
(3) Schwerpunkt-Kita-Pauschale	23
(4) Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung	24
(5) Kleinkita-Pauschale	25
3.2. Kindertagespflege	25
3.3. Fachberatungen	27
3.4. Sonstige Fördertatbestände	28

4. Sonstige Regelungen	29
5. Hinweise zu weiterführenden Informationen	31
6. Gesetzestext (Auszug HKJGB)	32
7. Stichwortverzeichnis	54
8. Impressum	57

1. Einleitung

Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) bündelt und vereinheitlicht die Regelungen zur Landesförderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Außerdem regelt es die Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen neu. Das Gesetz fügt diese beiden Regelungsbereiche in das bestehende Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ein.

Das HessKiföG ist am 23. Mai 2013 vom Hessischen Landtag verabschiedet worden und tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Die weitreichenden Neuregelungen des HessKiföG sollen bis zum 31. Dezember 2016 evaluiert werden.

An wen richtet sich diese Broschüre?

Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, an Leitungen und Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder sowie an alle weiteren Fachleute, die dieses Gesetz in der Praxis anwenden und umsetzen werden, wie z.B. Tagespflegepersonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachberatungen.

Die Broschüre soll einen Überblick zu den Neuerungen des HessKiföG geben, insbesondere zu den zwei wesentlichen Regelungsblöcken:

- (1) Regelungen der Mindeststandards für Tageseinrichtungen, die mit den §§ 25a bis 25d in das HKJGB eingefügt wurden.
- (2) Regelungen der Landesförderung der Kindertagesbetreuung, die mit den §§ 32 bis 32e in das HKJGB eingefügt wurden.



Ziele des Gesetzes

Mit dem HessKiföG wird eine langjährige Forderung aus der Fachpraxis aufgegriffen. Die Regelungen der Landesförderung für Kindertagesbetreuung werden in einem Gesetz gebündelt und weitgehend vereinheitlicht. Die bisher in verschiedenen Rechtsgrundlagen geregelten Fördertatbestände werden an einer Stelle – nämlich im HKJGB – geregelt.

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

- die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702),
- die Grundsätze zur Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kinderhorten vom 9. Januar 2007 (StAnz. S. 238) und
- die Fach- und Fördergrundsätze zur „Offensive für Kinderbetreuung“ vom 18. März 2008 (StAnz. S. 1026).

Darüber hinaus soll das Gesetz einen Beitrag zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Bildung leisten, insbesondere indem mit der neuen Landesförderung ein finanzieller Anreiz für Tageseinrichtungen gesetzt wird, nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren zu arbeiten.

Der Qualitätssicherung dient auch die neu eingeführte Förderung von Fachberatungen. Ein weiterer Förderungsschwerpunkt sind Tagesein-



richtungen mit einem hohen Anteil von Kindern, in deren Familien nicht oder nur wenig deutsch gesprochen wird oder die in einem einkommensschwächeren Haushalt aufwachsen. Diese Einrichtungen werden durch das Land zusätzlich finanziell unterstützt.

Auch die Mindeststandards für den Betrieb einer Tageseinrichtung werden im HKJGB neu geregelt, die bisherige Mindestverordnung (MVO) wird aufgehoben. Die neue Ausgestaltung der Mindeststandards räumt den Trägern einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Organisation des Betriebs der Tageseinrichtung im Sinne eines bedarfsgerechten Angebotes ein.

Damit sind die wesentlichen Regelungen der Kindertagesbetreuung in Hessen nunmehr übersichtlich in einem Gesetz, dem HKJGB, zu finden. Hiermit soll das geltende Recht transparenter und seine Anwendung einfacher werden.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Neu in das HKJGB eingefügt werden:

- **Regelungen der Mindeststandards für Tageseinrichtungen**
(§§ 25a bis 25d HKJGB)
 - § 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb
 - § 25b Fachkräfte
 - § 25c Personeller Mindestbedarf
 - § 25d Größe und Zusammensetzung einer Gruppe
- **Regelungen der Landesförderung der Kindertagesbetreuung**
(§§ 32 bis 32e HKJGB)
 - § 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen
 - § 32a Landesförderung für Kindertagespflege
 - § 32b Landesförderung für Fachberatung
 - § 32c Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag
 - § 32d Investive Landesförderung
 - § 32e Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote
- **Sonstige Regelungen:**
 - Inklusion als Ziel des Gestaltungsauftrages der Jugendhilfe und als Thema des Landesjugendhilfeausschusses
(§ 1 Abs. 3 HKJGB, § 8 Abs. 1 HKJGB)
 - Stärkung der Rechte des Elternbeirates
(§ 27 HKJGB)
 - Erstattung der Kosten für Kommunikationshilfen
(§ 27 Abs. 5, § 29 Abs. 2 HKJGB)
 - Neuregelung des interkommunalen Kostenausgleichs
(§ 28 HKJGB)

2. Mindeststandards für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder

2.1. Einleitung

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder müssen gesetzlich festgeschriebene Mindeststandards eingehalten werden. Die Mindeststandards dienen dem Schutz der Kinder und sollen die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Tageseinrichtung sicherstellen. Das heißt, dass die festgelegten Standards in Bezug auf die Qualifikation der beschäftigten Fachkräfte, die maximale Größe und Zusammensetzung der Gruppe sowie der Mindestpersonalbedarf zu jedem Zeitpunkt (nicht nur zu einem bestimmten Stichtag) einzuhalten sind und nicht unterschritten werden dürfen.

Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, darf keine Betriebserlaubnis erteilt werden oder es können nach vorangegangener erfolgloser Beratung durch das Jugendamt aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch das Landesjugendamt im Hessischen Sozialministerium getroffen werden. Diese Mindeststandards sind ihrer Funktion nach zu unterscheiden von Rahmenbedingungen, die zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Kinder (§ 26 Abs. 2 HKJGB) für erforderlich gehalten werden. Für deren Ausgestaltung und Umsetzung ist der Träger der Tageseinrichtung verantwortlich. Vor diesem Hintergrund hält eine Vielzahl von Trägern Rahmenbedingungen vor, die über die vom Land definierten Mindestvoraussetzungen zur Gewährleistung des Kindeswohls hinausgehen. Die Mindeststandards für hessische Tageseinrichtungen für Kinder werden mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz in den §§ 25a - 25d

HKJGB geregelt. Die bisherige Mindestverordnung (MVO) wird aufgehoben.

Dabei werden die Mindeststandards kindbezogen ausgestaltet. Damit sind die Anzahl, das Alter und die Betreuungszeit der in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder maßgeblich für die Berechnung des Mindestpersonals und der höchstzulässigen Gruppengrößen. Die kindbezogene Regelung der Mindeststandards ersetzt die bisherigen gruppenorientierten Vorgaben der MVO.

2.2. Fachkräfte

Wer darf in einer Tageseinrichtung für Kinder arbeiten? Welche Berufsgruppen als Fachkraft für die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindergruppe sowie zur Mitarbeit in einer Kindergruppe gelten, wird im Fachkraftkatalog beschrieben (§ 25b HKJGB). Der bisherige Fachkraftkatalog der Mindestverordnung wird unverändert übernommen.

Als Fachkräfte für die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindergruppe dürfen neben den bisher genannten neu auch die staatlich anerkannten Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen eingesetzt werden (siehe Näheres § 25b Abs. 1 Nr. 14 HKJGB). In einer Kindergruppe können, wie bisher, neben den zur Leitung anerkannten Berufen, u.a. auch solche Fachkräfte mitarbeiten, die gerade eine einschlägige pädagogische Ausbildung absolvieren (§ 25b Abs. 2 HKJGB). Solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Beruf erlernt haben, der nicht im Fachkraftkatalog aufgeführt ist, dürfen zwar in Kindergruppen mitarbeiten, aber nicht in den gesetzlich vorzuhaltenden Mindestpersonalbedarf eingerechnet werden, d.h. diese Personen können nur als zusätzliches Personal eingesetzt werden.

2.3. Personeller Mindestbedarf

Wie viel Personal wird mindestens benötigt und wie berechnet man den gesetzlich erforderlichen Personalbedarf?

Der personelle Mindestbedarf ist kindbezogen zu errechnen, nicht mehr gruppenbezogen. Nach HessKiföG ist der Mindest-Personalbe-



darf daran auszurichten, wie viele Kinder vertraglich betreut werden, welches Alter die Kinder haben und wie lange sie betreut werden.

Der **personelle Mindestbedarf** einer Tageseinrichtung insgesamt errechnet sich aus der Summe der personellen Mindestbedarfe der einzelnen in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder. Hinzu kommt ein zeitlicher Aufschlag in Höhe von **15 Prozent** für sogenannte Ausfallzeiten.

Der personelle Mindestbedarf pro Kind errechnet sich aus dem für das Kind maßgeblichen **Fachkraftfaktor** und seiner vertraglich festgelegten Betreuungszeit, die einer bestimmten Betreuungszeitkategorie und dem hier festgelegten **Betreuungsmittelwert** zuzuordnen ist.

Für die kindbezogene Berechnung wurden Fachkraftanteile pro Kind bestimmt. Hierfür wurde rechnerisch ein Fachkraftfaktor gebildet, der berücksichtigt, dass jüngere Kinder einen höheren Betreuungsbedarf haben als ältere Kinder. Der jeweilige **Fachkraftfaktor** ergibt sich aus der Umrechnung der gruppenbezogenen Vorgaben der MVO auf das einzelne Kind.

Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind:

- im Alter von 0-3 Jahren 0,2
- im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt 0,07
- ab Schuleintritt 0,06

Die neue Art der Berechnung führt dazu, dass mit dem HessKiföG auch Kindern unter drei Jahren unabhängig von der Gruppenart, in der sie betreut werden, also auch in altersübergreifenden Gruppen, stets ihr erhöhter Fachkraftanteil zugutekommt.

Der **Betreuungsmittelwert** ist ein Rechenfaktor zur Berücksichtigung der vertraglichen Betreuungszeit des einzelnen Kindes. Aus Vereinfachungsgründen wurden 4 Zeitkategorien gebildet. Jeder Zeitkategorie ist ein durchschnittlicher Wert, der sogenannte Betreuungsmittelwert, zugeordnet.

Die individuelle vertragliche Betreuungszeit eines Kindes muss einer Betreuungszeitkategorie und sodann dem entsprechenden Betreuungsmittelwert zugeordnet werden.

Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit pro Woche	Betreuungsmittelwert
bis zu 25 Std.	22,5 Std.
mehr als 25 bis zu 35 Std.	30 Std.
mehr als 35 bis unter 45 Std.	42,5 Std.
45 Std. und mehr	50 Std.

Eine Neuerung des HessKiföG ist, dass zusätzlich zum errechneten kindbezogenen personellen Bedarf nun auch eine Berücksichtigung von Ausfallzeiten, z.B. für Krankheit, Urlaub und Fortbildung, im Gesetz aufgenommen wird (§ 25c Abs. 1 HKJGB).

Bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs der Tageseinrichtung sind zukünftig 15 Prozent für Ausfallzeiten zu den kindbezogenen Zeiten hinzuzurechnen.

Berechnung des **personellen Mindestbedarfs pro Kind**:

$$\begin{aligned} & \text{Fachkraftfaktor} \times \text{Betreuungsmittelwert} \\ & \quad + \frac{15\% \text{ Ausfallzeit}}{} \\ & = \text{personeller Mindestbedarf pro Kind pro Woche} \end{aligned}$$

Beispiel personeller Mindestbedarf einer Tageseinrichtung:

Eine Tageseinrichtung hat drei Kindergartengruppen und zwei Krippengruppen für maximal genehmigte 95 Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. In der Einrichtung werden aktuell 85 Kinder betreut, davon 20 Kinder unter drei Jahren (U3).

Die Einrichtung ist von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet, die vertraglich gebuchte Betreuungszeit der einzelnen Kinder ist:

- bis zu 25 Std./Woche: keine Kinder
- mehr als 25 bis zu 35 Std./Woche: 55 Kinder Ü3
- mehr als 35 bis unter 45 Std./Woche: 10 Kinder U3
- 45 Std./Woche und mehr: 10 Kinder U3, 10 Kinder Ü3

Altersgruppe	FK-Faktor	Kinder	Betreuungszeit (lt. Vertrag)	BMW	FK-Stunden/Woche
0-3 Jahre	0,2	-	0-25 Std.	22,5	-
		-	25-35 Std.	30	-
		10	35-45 Std.	42,5	85
		10	45 Std u. mehr	50	100
3-6 Jahre	0,07	-	0-25 Std.	22,5	-
		55	25-35 Std.	30	115,50
		-	35-45 Std.	42,5	-
		10	45 Std u. mehr	50	35
Aufgenommene Kinder		85			
Zwischensumme					335,5
+ 15% Ausfallzeiten					50,325
= Gesamtsumme personeller Mindestbedarf					385,83

Ob der Träger über die Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in der Tageseinrichtung hinaus zusätzliche Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit vorhält, entscheidet er im Rahmen seiner Verantwortung für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages eigenverantwortlich (§ 25a Satz 2 HKJGB).

Was ist nun zu beachten, wenn sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz teilen, d.h. vom „**Platzsharing**“ Gebrauch machen? Bei der

Errechnung des personellen Mindestbedarfs gelten diese Kinder als ein Kind. Als Fachkraftfaktor ist der für das jüngere Kind geltende Fachkraftfaktor maßgebend. Die Betreuungszeit ergibt sich aus der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der Kinder (darf aber 50 Stunden nicht überschreiten) und die Summe wird dem zugehörigen Betreuungsmittelwert zugeordnet (§ 25c Abs. 2 Satz 4 HKJGB). Überschreitet die Summe der Betreuungszeiten der Kinder 50 Stunden, muss für die Berechnung des personellen Bedarfs hingegen eine Einzelbetrachtung der Kinder vorgenommen werden.

Ungeachtet der kindbezogenen Berechnung muss während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung **jederzeit mindestens eine Fachkraft** nach § 25b Abs. 1 (Leitung einer Kindergruppe) oder Abs. 3 HKJGB (Fachkräfte mit Bestandschutz, die den Leitungskräften gleichgestellt sind) in der Tageseinrichtung anwesend sein (§ 25c Abs. 4 HKJGB).

Diese Auffangregelung ist erforderlich, um auch im Falle kleiner, wenig besuchter Einrichtungen sicherzustellen, dass während der gesamten Öffnungszeit Fachkräfte vorhanden sind.

2.4. Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

Im Zuge der kindbezogenen Ausgestaltung der Mindeststandards wird auch die Gruppengröße neu geregelt. Ab 1. Januar 2014 gilt grundsätzlich eine Obergrenze von 25 Kindern pro Gruppe. Diese Obergrenze reduziert sich bei der Betreuung von Kindern, die jünger sind als drei Jahre.

Damit gilt bei der Ermittlung der Gruppengröße eine rechnerische Obergrenze von 25, wobei jedem Kind ein nach Alter differenzierter Faktor zugeordnet ist. Bei der Berechnung zählt ein Kind im Alter von

- 0-2 Jahren mit dem Faktor **2,5**
- 2 -3 Jahren mit dem Faktor **1,5**
- ab 3 Jahren mit dem Faktor **1**

Damit reduziert sich die maximale Anzahl der Kinder in der Gruppe, sobald Kinder unter drei Jahren in der Gruppe sind. In reinen Krippengruppen dürfen nach HessKiföG jedoch nicht mehr als 12 Kinder betreut werden (§ 25d Abs. 1 Satz 3 HKJGB).



Beispiel 1: Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

Gruppe einer Tageseinrichtung mit 4 Zweijährigen, 16 Kindergartenkindern:

$$\begin{array}{rcl}
 4 & \times & 1,5 & = & 6 \\
 16 & \times & 1 & = & 16 \\
 \hline
 20 & \text{Kinder} & & = & 22^*
 \end{array}$$

* Bis zur rechnerischen Platz-Obergrenze von 25 bleiben rechnerisch noch 3, d.h. zusätzlich zu den 20 Kindern könnten z.B. noch 3 Kindergartenkinder oder 2 Zweijährige oder jeweils 1 Zweijähriges und 1 Kindergartenkind aufgenommen werden, wenn entsprechend zusätzliches Personal vorgehalten wird.

Beispiel 2: Größe und Zusammensetzung einer (Krippen-) Gruppe

Gruppe einer Tageseinrichtung mit 5 Einjährigen und 6 Zweijährigen:

$$\begin{array}{rcl}
 5 & \times & 2,5 & = & 12,5 \\
 6 & \times & 1,5 & = & 9 \\
 \hline
 11 & \text{Kinder} & & = & 21,5^*
 \end{array}$$

* Bis zur rechnerischen Platz-Obergrenze von 25 bleiben rechnerisch noch 3,5, d.h. zusätzlich zu den 11 Kindern könnte noch 1 Einjähriges mit Faktor 2,5 aufgenommen werden, wenn entsprechendes Personal vorgehalten wird. Zwar wären rechnerisch auch 2 Zweijährige (Faktor $1,5 \times 2 = 3$) möglich, da aber max. nur 12 Kinder in einer Krippengruppe als Obergrenze erlaubt sind, ist dies hier nicht möglich. Es dürfte also alternativ nur ein 2-jähriges Kind die Gruppe zusätzlich besuchen.

Sollte im Einzelfall die rechnerische Obergrenze von 25 aufgrund der vorliegenden Altersstruktur nur 10 oder 11 Kinder zulassen, dann dürfen auch nur 11 Kinder die Gruppe besuchen. Neben diesen rechnerischen Vorgaben zu der zulässigen Gruppengröße und Zusammensetzung der Gruppe ist außerdem § 25d Abs. 2 HKJGB zu beachten. Hier sind allgemeine pädagogische Grundsätze und Kriterien, wie das "Bedürfnis nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit" aufgeführt, die sich korrigierend auf die rechnerisch ermittelte Gruppengröße auswirken können, genauso wie das vorgehaltene Raumprogramm der Einrichtung.

Die Abstimmungen hierzu erfolgen zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und dem örtlichen Jugendamt.

Im Einzelfall und befristet sind Ausnahmen von der höchstzulässigen Größe einer Gruppe möglich (§ 25d Abs. 3 HKJGB). Die Überbelegung ist dann immer vorab mit dem örtlichen Jugendamt abzustimmen und von dort zu entscheiden.

2.5. Änderungen im Betriebserlaubnisverfahren

Das Betriebserlaubnisverfahren soll vereinfacht und die Anzahl der Änderungsanträge reduziert werden. Mit diesem Ziel wird eine Rahmenbetriebsbescheinigung eingeführt.

In der **Rahmen-Betriebsbescheinigung werden die Rahmenkapazität** der Tageseinrichtung, d.h. die höchstmögliche Platzzahl der aufzunehmenden Kinder in der Tageseinrichtung sowie die mögliche **maximale Altersspanne** der Kinder festgelegt.

Maßgeblich hierfür ist zunächst der **Antrag des Trägers**. Die abschließende Festlegung erfolgt dann in Abstimmung mit dem vor Ort zuständigen Jugendamt.

Innerhalb der festgelegten Rahmendaten entscheidet der Träger je nach Bedarf und Konzeption über die Belegung der Plätze in der Tageseinrichtung. Dabei hat er die im HKJGB geregelten Mindestvoraussetzungen bezüglich des erforderlichen Fachpersonals und der Zusammensetzung der Gruppen (§§ 25 a bis d HKJGB), die aufsichtsrechtlichen

Voraussetzungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder sowie die Meldepflichten (§ 45 SGB VIII, § 47 SGB VIII i.V. mit §§ 15 und 18 HKJGB) einzuhalten.

Überblick (Rahmen-)Betriebserlaubnis:

Mit einer (Rahmen-) Betriebserlaubnis wird verbindlich festgelegt:

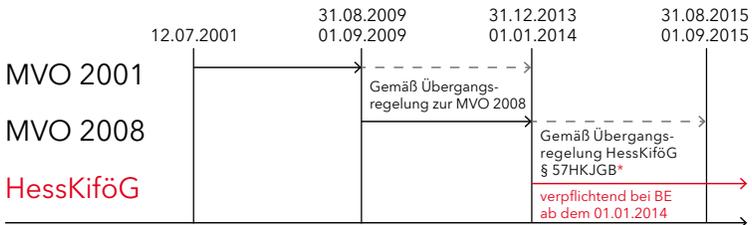
- die maximale Rahmenkapazität der Einrichtung (Anzahl der Kinder)
- das Aufnahmealter der Kinder
- die Zweckbestimmung der Tageseinrichtung mit/ohne Mittagsversorgung

Sie enthält ausserdem Hinweise zu:

- Sicherstellung der Vorgaben zu Personal und Gruppe (§§25a-d HKJGB)
- Meldepflichten nach § 47 SGB VIII i.V.m. §§15 und 18 HKJGB
- Der Möglichkeit eines Widerruf der Betriebserlaubnis und nachträglicher Auflagen
- Erfordernis einer neuen Betriebserlaubnis insbesondere in folgenden Fällen: Erweiterung der Rahmenkapazität der Einrichtung oder der Einrichtungsteile, Änderung des möglichen Aufnahmealters der Kinder, Standortwechsel der Kita, Trägerwechsel, Änderung mit/ohne Mittagsversorgung
- Beachtung weitergehender Anforderung von Seiten anderer Behörden

2.6. Übergangsregelung und Fristen

Mit der Übergangsregelung soll Trägern und Tageseinrichtungen ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden, um sich auf die neuen kindbezogenen Mindeststandards einzustellen (§ 57 Abs. 1 HKJGB). Übersicht der Rechtsgrundlagen bezüglich der Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder im Zeitverlauf:



* einschließlich Bestandschutz für Gruppengrößen, vgl. §3 Abs. 5 MVO 2008

Danach gilt: Alle Träger, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2014 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können noch bis zum 1. September 2015 nach den bisher geltenden Rahmenbedingungen der Mindestverordnung 2008 weiterarbeiten. Da die Übergangsregelung zur MVO 2008 (Arbeit nach MVO 2001) am 31. Dezember 2013 endet, kann ab 1. Januar 2014 nicht mehr nach der MVO 2001 (1,5 Fachkräfte/Gruppe) gearbeitet werden. Ein Träger muss jetzt entscheiden, ob er die Rahmenbedingungen nach HessKiföG oder nach MVO 2008 (im Rahmen der Übergangsregelung) vorhalten möchte. Zu beachten ist allerdings, dass der Träger dann für die gesamte Einrichtung nach nur einer der beiden Rechtsgrundlagen arbeiten darf.

Die Rahmenbedingungen nach MVO 2008 dürfen nur bis spätestens 1. September 2015 Anwendung finden, danach gilt das HessKiföG (Übergangsfrist). Die Landesförderung wird bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2014 in jedem Fall nach den Vorgaben des HessKiföG ermittelt und gewährt.

Mit dem Inkrafttreten des HessKiföG müssen nicht alle Betriebserlaubnisbescheide erneuert und nicht in jedem Falle eine (Rahmen-) Betriebserlaubnis beantragt werden. Jedenfalls für die Dauer der Übergangsregelung (bis zum 1.9.2015) können Träger mit einer gültigen Betriebserlaubnis grundsätzlich mit dieser weiterarbeiten.

Wer jedoch von den flexiblen Gruppengrößen nach HessKiföG (insbesondere mit Kindern unter drei Jahren) Gebrauch machen möchte, ohne dass seine Betriebserlaubnis dies bereits gestattet (kleinere Gruppengrößen zugelassen), der muss eine neue (Rahmen-)Betriebserlaubnis beantragen und mindestens die Standards nach HessKiföG vorhalten.

Beispiel: Ein Träger hat für eine Tageseinrichtung mit zwei Krippengruppen eine gültige Betriebserlaubnis nach der MVO 2008 (je 10 Kinder in Krippengruppe). Im Wege der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Übergangsregelung zur MVO 2008, wonach noch nach MVO 2001 gearbeitet werden kann, hat er jedoch pro Krippengruppe 12 Kinder betreut. Der Träger möchte die Krippe weiterhin mit je 12 Kindern betreiben. Da seine Betriebserlaubnis nur 20 Kinder erlaubt und die Übergangsregelung, wonach auch 12 Kinder geduldet waren, ausgelaufen ist, muss er eine neue Erlaubnis für 12



Kinder pro Krippengruppe einholen. Er erhält eine (Rahmen-)Betriebs-
erlaubnis und muss mindestens die HessKiföG-Standards zum personel-
len Mindestbedarf (12 x 0,2 + 15 Prozent) vorhalten. Nach dem Ende der
Übergangsregelung (1.9.2015) müssen solche Träger, deren Betriebs-
erlaubnis nicht mit den Mindeststandards nach HessKiföG übereinstimmt,
eine neue Betriebslaubnis beantragen. Das betrifft insbesondere Be-
triebserlaubnisse nach MVO 2001 (diese weisen noch 1,5 Fachkräfte/
Gruppe aus) und Betriebserlaubnisse nach MVO 2008 mit einer geöffne-
ten Kindergartengruppe (diese erlauben noch 25 Kinder in der Gruppe).
Tageseinrichtungen, die am 1. Januar 2014 ganz neu in Betrieb gehen, brau-
chen eine neue Betriebslaubnis. Sie erhalten eine (Rahmen-)Betriebs-
erlaubnis und müssen mindestens nach den Standards HessKiföG arbeiten.

3. Landesförderung für Kinder- tagesbetreuung

Das Hessische Kinderförderungsgesetz regelt die Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen. Mit der Landesförderung beteiligt sich das Land Hessen an den Kosten für die Kinderbetreuung mit jährlich rund 424,5 Mio. Euro im Zeitraum bis zum Jahr 2018.

Das Gesetz bündelt und vereinheitlicht die Landesförderbestimmungen. Dafür werden in den §§ 32 - 32e HKJGB die bestehenden untergesetzlichen Förderbestimmungen für Tageseinrichtungen, für die Kindertagespflege, für Fachberatungen und sonstige Fördermaßnahmen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch zusammengefasst und teilweise neu geregelt.

Die §§ 32 - 32e HKJGB umfassen die Landesförderung für:

- Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 HKJGB)
- die Kindertagespflege (§ 32a HKJGB)
- die Fachberatungen (§ 32b HKJGB)
- die Beitragsfreistellung im 3. Kindergartenjahr (§ 32c HKJGB)
- die so genannte „Kleine Bauförderung“ (§ 32d HKJGB)
- Modellprojekte u.ä. (§ 32e HKJGB).

Dabei bestimmt das HKJGB:

- die Empfänger der Förderung
- die Voraussetzungen der Förderung
- die Art der Förderung
- die Höhe der Förderung

Das Förderverfahren (z.B. Antrags- und Auszahlungsfristen, die für die Abwicklung der Förderung zuständige Stelle) wird in einer Ausführungsverordnung zum HKJGB festgelegt.

3.1. Tageseinrichtungen für Kinder (§32 HKJGB)

Die Landesförderung für Tageseinrichtungen für Kinder wird mit dem HessKiföG einer einheitlichen Systematik zugeführt. Grundsätzliche Elemente dieser Fördersystematik sind:

- eine **kindbezogene Förderung**, d.h. die Förderung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der in den Tageseinrichtungen vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder zum **Stichtag 1. März**
- eine Förderung **der Träger**
- eine **antragsbasierte Förderung**, d.h. aufgrund der Angaben des Trägers im Antrag

Die Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt in Form verschiedener Pauschalen: einer **Grundpauschale** sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, zusätzlicher Pauschalen:

- **Qualitätspauschale (BEP)**
für Kinder in Einrichtungen, die nach dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen arbeiten
- **Schwerpunkt-Kita-Pauschale**
für jedes Kind der Zielgruppe in Einrichtungen mit hohem Anteil von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus einkommensschwächeren Familien
- **Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung**
für jedes Kind, das die Maßnahmenpauschale nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz erhält
- **Kleinkita-Pauschale**
maximal in der Größe einer Gruppe

Die Betriebskostenförderung ist zweckgebunden, d.h. die Förderzuwendung ist vom Träger der Einrichtung für die Kosten des Betriebes von Tageseinrichtungen für Kinder zu verwenden.

Grundlage für die Bemessung der Förderung sind die in den Einrichtungen betreuten Kinder zum Stichtag 1. März. Der erste für das HessKiföG maßgebliche Stichtag ist der 1. März 2014. Ab dann erhalten Tageseinrichtungen für Kinder die finanziellen Fördermittel vom Land nach der neuen Systematik, unabhängig davon, ob sie von den Übergangsregelungen für die vorzuhaltenden Mindeststandards Gebrauch machen oder nicht.

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder. Aus Gründen der Transparenz erhalten auch die Gemeinden eine Information über die nach diesem Gesetz gezahlte Landesförderung an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Gemeindegebiet.

Die Gewährung der Landesförderung für Tageseinrichtungen setzt eine gültige Betriebserlaubnis voraus. Bei Einrichtungen, die täglich länger als 6 Stunden durchgehend geöffnet sind, wird die Landesförderung grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine Betriebserlaubnis mit Mittagsversorgung vorliegt.

(1) Grundpauschale

Der Träger erhält die Grundpauschale pro aufgenommenes Kind. Die Höhe der Pauschale ist abhängig von dem **Alter des Kindes** sowie der vertraglich vereinbarten **wöchentlichen Betreuungszeit**.

Durch die kindbezogene Förderung erhält zukünftig jedes Kind in einer Tageseinrichtung entsprechend seinem Alter und seiner Betreuungsdauer die gleiche Förderpauschale.

Bei Kindern im Kindergarten- und Schulalter unterscheidet sich die Höhe der Grundpauschale auch danach, ob es sich um einen **öffentlichen oder freien Träger** handelt. Für **Schulkinder** wird die Grundpauschale nur gewährt, wenn sie in altersübergreifenden Gruppen betreut werden.

Die Bestandsschutzförderung für Horte, Hortgruppen und sonstige Angebote der Schulkinderbetreuung wird neben dem HessKiföG weitergeführt.

Betreuungszeit in h/Woche	0-25 h	>25-35 h	>35 h
Grundpauschale 0-3 Jahre	2.070 €	3.100 €	4.130 €
Grundpauschale 3 Jahre bis Schuleintritt kommunaler Träger	330 €	440 €	580 €
Grundpauschale 3 Jahre bis Schuleintritt freier Träger	500 €	660 €	880 €
Grundpauschale Schulkinder kommunaler Träger	280 €	380 €	500 €
Grundpauschale Schulkinder freier Träger	420 €	570 €	750 €

(2) Qualitätspauschale (BEP)



Mit dem Ziel, den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) noch besser in der pädagogischen Arbeit zu verankern und dauerhaft zur Grundlage der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen zu machen, wurde durch eine Qualitätspauschale („BEP-Pauschale“) eine neue Förderung eingeführt. Hiermit soll ein Anreiz gesetzt werden, nach den Grundsätzen des Bildungs- und Erziehungsplans zu arbeiten. Der zusätzliche Zeitaufwand soll durch einen Förderbetrag anerkannt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Erklärung des Einrichtungsträgers, wonach die pädagogische Konzeption der Einrichtung die Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des BEP deutlich widerspiegelt. Außerdem muss danach mindestens eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum BEP teilgenommen haben oder die Einrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten werden. Hierzu können die gemeinsamen Fortbildungen des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Kultusministeriums genutzt werden, die im Rahmen der Implementation des BEP angeboten werden, aber z.B. auch die Qualitätsentwicklungsfortbildungen der Kirchen oder andere Fortbildungen auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans. Der Träger erhält eine Pauschale pro aufgenommenen Kind. Wie bei der Grundpauschale werden Schulkinder nur dann berücksichtigt, wenn sie in altersübergreifenden Gruppen betreut werden.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Erklärung des Einrichtungsträgers, wonach die pädagogische Konzeption der Einrichtung die Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des BEP deutlich widerspiegelt. Außerdem muss danach mindestens eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum BEP teilgenommen haben oder die Einrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten werden. Hierzu können die gemeinsamen Fortbildungen des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Kultusministeriums genutzt werden, die im Rahmen der Implementation des BEP angeboten werden, aber z.B. auch die Qualitätsentwicklungsfortbildungen der Kirchen oder andere Fortbildungen auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans. Der Träger erhält eine Pauschale pro aufgenommenen Kind. Wie bei der Grundpauschale werden Schulkinder nur dann berücksichtigt, wenn sie in altersübergreifenden Gruppen betreut werden.

Voraussetzung:

- Einrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des BEP zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen und diese in der pädagogischen Konzeption verankern

und

- mindestens eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft hat an Fortbildungen zum BEP teilgenommen

oder

- die Einrichtung wird durch eine qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten

Höhe: bis zu 100 €/Jahr pro betreutes Kind

(3) Schwerpunkt-Kita-Pauschale

Mit der Schwerpunkt-Kita-Pauschale sollen allen Kindern unabhängig von ihrer Herkunft und ihren sozialen Rahmenbedingungen gleiche Bildungschancen eingeräumt werden. Sie wird für Tageseinrichtungen geleistet, in denen der Anteil der Kinder bei mindestens 22 Prozent liegt, in deren Familien **nicht vorrangig deutsch gesprochen wird** oder **für die das Jugendamt die Beiträge übernimmt**. Der Schwellenwert kann durch Summierung von Kindern beider Zielgruppen erreicht werden. Erfüllt ein Kind beide Merkmale, darf es zur Berechnung des Schwellenwertes sowie der Höhe der Förderung nur einmal berücksichtigt werden. Der Träger bekommt die Pauschale für jedes in der Tageseinrichtung aufgenommene Kind dieser Zielgruppe.

Die Landesförderung soll von den Trägern zur Unterstützung der sprachlichen Bildung und Förderung aller Kinder in der Tageseinrichtung, zur Förderung ihrer Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen, der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und zur Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum eingesetzt werden. Wie die Träger dies tun, entscheiden sie selbst. So können neben dem Einsatz zusätzlicher Integrationskräfte auch andere zweckerfüllende Maßnahmen eingesetzt werden. Die Förderung berücksichtigt, anders als bisher, auch Kinder unter drei Jahren. Für Schulkinder wird die Pauschale unabhängig von der Betreuungsart geleistet. Sind die Voraussetzungen erfüllt, werden auch reine Horteinrichtungen oder Hortgruppen mit der Schwerpunkt-Kita-Pauschale unterstützt.



Voraussetzung:

Einrichtungen, in denen der Anteil von Kindern

- in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird
oder
- für die das Jugendamt ganz oder teilweise den Kita-Beitrag wegen eines geringen Einkommens der Eltern übernimmt (§ 90 Abs. 3 SGB VIII)
bei mind. 22 Prozent liegt.

Höhe: bis zu 390 €/Jahr pro Kind der Zielgruppe

(4) Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung

Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderung erhält der Träger für Kinder mit Behinderungen eine zusätzliche Pauschale. Die Pauschale wird altersunabhängig pro Kind bis zum Schuleintritt gewährt, wenn der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers zur Integrationsmaßnahme (nach oder analog Rahmenvereinbarung Integrationsplatz, 30. Juni 1999) vorliegt.

Voraussetzung:

- Bescheid des Sozialhilfeträgers über Gewährung der Maßnahmenpauschale nach oder analog der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ (vom 30. Juni 1999)

Höhe: bis zu 2.340 €/Jahr pro betreutes Kind mit Behinderung im Alter von 0 Jahre bis zum Schuleintritt

(5) Kleinkita-Pauschale

Für kleine, d.h. solche Einrichtungen, die nicht mehr Kinder betreuen, als gemeinsam in einer Gruppe betreut werden können, gibt es eine weitere Pauschale. Diese soll kleine Einrichtungen, die insbesondere die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im ländlichen Raum sicherstellen, bei der Aufbringung der Vorhaltekosten unterstützen und wird neben den anderen Pauschalen gewährt.

Voraussetzung:

- Einrichtung in der Größe einer Gruppe

Höhe: bis zu 5.500 Euro pro Tageseinrichtung pro Jahr

3.2. Kindertagespflege

Die Neuregelung der Landesförderung für die Kindertagesbetreuung erstreckt sich auch auf die Kindertagespflege (§ 32a HKJGB).

Für die in Kindertagespflege betreuten Kinder werden jährliche Pauschalen pro Kind an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die Anzahl, das Alter und die Betreuungszeit der in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder am 1. März. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Mittel dann an Tagespflegepersonen weiter. Sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, können die Fördermittel auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung an die Tagespflegepersonen angerechnet werden, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leistet. Eine Anrechnung kann erfolgen, wenn die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen und die Teilnahme- und Kostenbeiträge durch Satzungen geregelt sind sowie die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen monatlich gewährt wird (§ 32a Abs. 4 Satz 2 HKJGB). Die Förderung für Kinder über drei Jahren in Kindertagespflege wurde in die neue Systematik aufgenommen (die entsprechende Förderung

nach der Offensive für Kinderbetreuung vom 18. März 2008 entfällt). Damit für eine Betreuung in der Kindertagespflege Landesförderung gewährt und weitergeleitet werden kann, muss die betreuende Tagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen und entsprechende Maßnahmen zur Grund- und Aufbauqualifizierung nachweisen können.

Mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz werden die Anforderungen an die Tagespflegepersonen hinsichtlich ihrer Grundqualifikation erhöht, zunächst auf 100 zu erbringende Unterrichtsstunden. Damit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Tagespflegepersonen ausreichend Zeit haben, sich auf diese neuen erhöhten Voraussetzungen einzustellen, genügt es im Jahr 2014 im Rahmen der Übergangsregelung, eine Grundqualifizierung von 45 Unterrichtsstunden nachweisen zu können. Ab 1. Januar 2016 wird die Anforderung von 100 auf 160 Unterrichtsstunden angehoben. Die Erhöhung der Grundqualifikation soll der Sicherstellung der Qualität in der Kindertagespflege dienen. Gleichzeitig räumt das Gesetz den Jugendämtern ein Ermessen ein, bei den Tagespflegepersonen bereits bestehende Kenntnisse auf die erhöhte Grundqualifizierung anzurechnen. Zugunsten von seit langem tätigen Tagespflegern gilt außerdem das Erfordernis der erhöhten Grundqualifizierung als erfüllt (§ 32a Abs. 3 Satz 2 und 3 HKJGB).

Voraussetzung:

- Tagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Teilnahme an einer Grundqualifizierung (ab 1. Januar 2014 100 Unterrichtsstunden, ab 1. Januar 2016 160 Unterrichtsstunden)
- jährliche Aufbauqualifizierung (20 Unterrichtsstunden)

Höhe: pro Jahr und Kind in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1.3.:

Betreuungszeit in h/Woche	0-25 h	>25-35 h	>35 h
Pro-Kind-Pauschale U3 bis zu	1.200 €	2.400 €	3.000 €
Pro-Kind-Pauschale Kinder im Kindergartenalter bis zu	160 €	190 €	220 €
Pro-Kind-Pauschale Schulkinder bis zu	140 €	160 €	190 €

3.3. Fachberatungen

Für eine qualitätsvolle Arbeit der Tageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen ist die Fachberatung von wesentlicher Bedeutung. Eine qualitätsvolle Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Tageseinrichtungen wird auch dadurch gewährleistet, dass die Fachkräfte der Einrichtungen kontinuierlich durch die Fachberatung begleitet und beraten werden.

Erforderlich und wichtig ist auch die **fachliche Beratung von Tagespflegepersonen**, da diese häufiger auf sich gestellt sind und deshalb besonders von einer Vernetzung, Begleitung, Qualifizierung und Beratung profitieren können. Im HessKiföG werden daher Fachdienste und andere Maßnahmen auch weiterhin gefördert, die dazu dienen, Tagespflegepersonen zu gewinnen, vermitteln, beraten, begleiten und zu qualifizieren (§ 32b Abs. 3 HKJGB).

Die Landesförderung für **Fachberatungen von Schwerpunkt-Kitas** löst die vorherige Fachberatungsförderung für die Beratung von Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund ab. Je Tageseinrichtung, die kontinuierlich beraten wird, erhalten die Träger der Fachberatungen eine pauschalierte Förderung.

Neu eingeführt wird die Landesförderung für **Fachberatungen**, die Tageseinrichtungen kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des **Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)** beraten, wenn sie entsprechend qualifiziert sind. Je beratener Tageseinrichtung erhält der Träger der Fachberatung eine jährliche Pauschale (§ 32 Abs. 1 HKJGB).

Die Beratung der Tageseinrichtung auf der Grundlage des BEP sowie die Beratung von Schwerpunkt-Kitas müssen kontinuierlich und langfristig in Form einer Begleitung der Einrichtung erfolgen. Hieraus folgt, dass bei verschiedenen Fachberatungen, die eine Tageseinrichtung beraten, nur diejenige Fachberatung gefördert wird, die kontinuierlich zu konzeptionellen Fragen berät.

Eine Fachberatung kann somit für die Beratung einer Einrichtung sowohl die Pauschale für die Beratung zum BEP als auch die Pauschale für die Schwerpunkt-Kita-Beratung erhalten. Pro Einrichtung kann zu einem

Beratungsthema jedoch nur eine Fachberatung gefördert werden, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die zu fördernden Fachberatungen müssen entsprechende Qualifikationen nachweisen können, wie z.B. die Teilnahme der Fachberaterinnen und Fachberater an Fortbildungen, die seitens des Landes oder anderer Träger zum Bildungs- und Erziehungsplan zur Verfügung gestellt werden.

Förderempfänger können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freigemeinnützigen Träger von Fachberatungen sein. Die Höhe der Pauschale beträgt bis zu 500 Euro pro beratener Einrichtung.

3.4. Sonstige Fördertatbestände

Das Hessische Kinderförderungsgesetz führt die **Förderung zur Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag im letzten Kindergartenjahr** weiter (§ 32c HKJGB).

Das bedeutet, dass Eltern in den teilnehmenden Gemeinden vom Beitrag vollständig freizustellen sind, sofern die vereinbarte Betreuungszeit nicht länger als 5 Stunden am Tag beträgt.

Bei Eltern, die eine über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit gewählt haben, kann im Freistellungszeitraum eine anteilige Gebühr für die über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben werden.

Die **Investive Landesförderung** („Kleine Bauförderung“) wird fortgeführt und auf Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt ausgeweitet (§ 32d HKJGB). Förderfähig sind weiterhin nur solche Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten mindestens 10.000 und höchstens 50.000 Euro betragen.

Die **Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote** (wie z. B. Modellprojekte sowie sonstige Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten) wird in § 32e HKJGB geregelt.

4. Sonstige Regelungen

Über die Regelung der Landesfinanzierung und der Mindeststandards in der Kindertagesbetreuung im HKJGB hinaus werden weitere Bestimmungen des HKJGB geändert:

Inklusion

„Inklusion“ gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wird als Ziel des Gestaltungsauftrags der öffentlichen Jugendhilfe sowie als Thema, mit dem sich der Landesjugendhilfeausschuss befassen soll, aufgenommen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 HKJGB, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HKJGB).

Elternrechte

Die Rechte des Elternbeirates werden erweitert und somit gestärkt. Zukünftig können Eltern ein Anhörungsrecht vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der die Einrichtung betreffenden Fragen wahrnehmen (§ 27 Abs. 3 HKJGB).

Kostenerstattung von Kommunikationshilfen

Die Erstattung von Kosten für Kommunikationshilfen, die Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung bei der Kommunikation mit der Tageseinrichtung oder der Tagespflegeperson entstehen, wird gesetzlich geregelt (§ 27 Abs. 5, § 29 Abs. 2 Satz 3 HKJGB). Zu den Kommunikationshilfediensten gehören insbesondere Gebärdensprachdolmetscher.

Kostenausgleich bei Besuch außerhalb der Wohngemeinde

Wenn ein Kind außerhalb seiner Wohngemeinde eine Kindertageseinrichtung besucht, wird mit dem HessKiföG ein pauschalierter Kos-



tenausgleich zwischen den Gemeinden festgelegt, sofern die Gemeinden keine abweichende Regelung treffen (§ 28 HKJGB).

Evaluierung der Neuregelungen

Eine Evaluierung der Neuregelungen des HKJGB bestimmt Artikel 5a des HessKiföG. D.h. insbesondere die neuen Landesförderungsbestimmungen und die Mindeststandards werden auf ihre Auswirkungen hin untersucht werden. Die Landesregierung wird hierzu bis zum 31. Dezember 2016 dem Hessischen Landtag einen Bericht vorlegen.

5. Hinweise zu weiterführenden Informationen

Auf der Internetseite des Hessischen Sozialministeriums unter <https://hsm.hessen.de/familie/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/kinderfoerderungsgesetz> finden Sie weiterführende Informationen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz, wie z.B.

- das veröffentlichte Gesetz
- häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQs)
- diese Broschüre als Download
- Arbeitsmaterialien zum Betriebserlaubnisverfahren u.v.m.
- sukzessive weitere Informationen

Informationen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP):
online unter www.bep.hessen.de

6. Gesetzestext (Auszug HKJGB)

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006

zuletzt geändert durch Hessisches Kinderförderungsgesetz
(HessKiföG) vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207)

- Auszug - Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Jugendhilfe
- § 2 Beteiligung von jungen Menschen und Familien
- § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe
- § 4 Aufgaben des Landes, Sozialberichterstattung
- § 5 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt
- § 6 Jugendhilfeausschuß
- § 7 Oberste Landesjugendbehörde, überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt
- § 7a Aufsicht
- § 8 Landesjugendhilfeausschuss
- § 9 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses
(...)

Zweiter Teil Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege

- § 25 Tageseinrichtungen für Kinder
- § 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb

- § 25b Fachkräfte
- § 25c Personeller Mindestbedarf
- § 25d Größe und Zusammensetzung einer Gruppe
- § 26 Aufgaben
- § 27 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat
- § 28 Kostenausgleich
- § 29 Kindertagespflege
- § 30 Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots
- § 31 Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge
- § 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen
- § 32a Landesförderung für Kindertagespflege
- § 32b Landesförderung für Fachberatung
- § 32c Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag
- § 32d Investive Landesförderung
- § 32e Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung früh-kindlicher Bildungsangebote
- § 33 Auskunftspflicht und Statistik
- § 34 Ermächtigungen

(...)

Sechster Teil **Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

(...)

- § 57 Übergangsvorschriften

Siebenter Teil **Schlussbestimmungen**

- § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familien nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022). Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe dient der Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Jugendhilfe soll darauf hinwirken, positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten. Sie soll Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt schützen.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind Maßnahmen zu treffen, die die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zum Ziel haben.

(3) Bei ihrer Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, soll die Jugendhilfe darauf hinwirken, dass

1. die Integration junger Menschen mit Behinderung sowie die Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefördert wird,
2. die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien berücksichtigt werden und
3. bedarfsgerechte und differenzierte Angebote und Einrichtungen der Jugendhilfe allen Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien gleichermaßen zugänglich sind.

(...)

§ 7a

Aufsicht

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen der Rechtsaufsicht des Staates. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Obere Aufsichtsbehörde ist das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium.

(2) Kommen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einer ihnen nach diesem Gesetz oder nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 Satz 2 den Verstoß fest. Für weitere Maßnahmen gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

§ 8

Landesjugendhilfeausschuss

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe,
4. der Förderung der Chancengleichheit von Mädchen und Jungen,
5. der Förderung junger Menschen mit Migrationshintergrund und
6. der Integration junger Menschen mit Behinderung sowie der Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Er beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe und erstellt fachliche Richtlinien und Empfehlungen. Er soll vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Landesjugendamtes gehört werden.

(2) Die Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtags. Nach deren Ablauf führt er die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Landesjugendhilfeausschusses weiter. Für seine Zusammensetzung und die Wahl des vorsitzenden Mitglieds

gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Für die Bildung von Fachausschüssen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(...)

Zweiter Teil **Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege**

§ 25 **Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung (Tageseinrichtungen).

(2) Tageseinrichtungen sind insbesondere

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für Kinder im Schulalter,
4. altersübergreifende Tageseinrichtungen.

(3) Tageseinrichtungen können von öffentlichen, freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern betrieben werden.

(4) Der Träger bedarf der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Tageseinrichtung an mehr als drei Wochentagen mit jeweils mindestens vierstündiger Öffnungszeit betrieben wird und mindestens sechs Kinder vertraglich für mehr als 15 Wochenstunden aufgenommen sind.

(5) Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherchutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl.

S. 290), hinaus ist auch auf dem Gelände der Tageseinrichtung das Rauchen verboten.

§ 25a **Rahmenbedingungen für den Betrieb**

Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprochen werden. Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.

§ 25b **Fachkräfte**

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH)
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), im früh- oder allgemein-

pädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,

13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat und
14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen.

In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.

(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen und
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren.

In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren können auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung mit der Mitarbeit betraut werden.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

§ 25c **Personeller Mindestbedarf**

(1) Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen

Kinder, zuzüglich 15 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.

(2) Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und
3. ab dem Schuleintritt 0,06.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,
3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und
4. 45 Stunden und mehr 50 Stunden.

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Mindestbedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

(3) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.

(4) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.

§ 25d

Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

(1) Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind

1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,
2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und
3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5

zu berücksichtigen. In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.

(2) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall befristete Ausnahmen von der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Gruppengröße zulassen.

§ 26 Aufgaben

(1) Die Tageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

(2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 27

Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.

(2) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.

(3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

(4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger.

(5) Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369) erstattet.

§ 28

Kostenausgleich

(1) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb

seiner Wohngemeinde, leistet die Wohngemeinde der Standortgemeinde hierfür einen angemessenen Kostenausgleich.

(2) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, bestimmt sich die Höhe des Kostenausgleichs nach dem auf das Kind entfallenden Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung, von dem ein Drittel als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallende Landesförderung in Abzug zu bringen sind. Der auf das Kind entfallende Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung ist zu ermitteln aus der Summe

1. der Personalkosten für das Kind auf der Grundlage
 - a. des nach § 25c Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 ermittelten Personalbedarfs und b. des Arbeitsentgeltes einer Erzieherin (Grundentgelt, Stufe 3) in Vollzeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst - in der jeweils aktuellen Fassung, zuzüglich einer Jahressonderzahlung in Höhe von 90 Prozent eines Monatsgehalts und sonstiger Arbeitgeberkosten in Höhe von 30 Prozent,
2. eines Zuschlags in Höhe von 10 Prozent der Personalkosten nach Nr. 1 für die Kosten für Hilfskräfte,
3. eines Zuschlags in Höhe von 11 Prozent der Summe aus Nr. 1 und 2 für Verwaltungskosten, Sachkosten und Kosten für das Gebäude und
4. eines Zuschlags in Höhe von 25 Prozent der Summe aus Nr. 1 bis 3 als pauschaler Ausgleich zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen.

(3) Die Standortgemeinde unterrichtet die Wohngemeinde unverzüglich von der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ihres Gemeindegebiets.

§ 29 Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege dient der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes während des Tages durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

(2) Für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagespflege gilt § 26 Abs. 1 entsprechend. Für seine Ausgestaltung und Umsetzung ist die Tagespflegeperson unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten verantwortlich. **§ 27 Abs. 5 gilt entsprechend.**

(3) In den für Kinder bestimmten Räumen darf in Anwesenheit der Kinder nicht geraucht werden.

(4) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen gegen Entgelt als Tagespflegeperson betreuen will, bedarf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Tagespflegestelle an mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate betrieben werden soll.

(5) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche insgesamt nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sollen mehr Kinder betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann im Einzelfall für weniger Kinder erteilt werden.

(6) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ist das Wohl des Kindes in der Tagespflegestelle gefährdet und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(7) Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam, bedarf jede Tagespflegeperson einer gesonderten Erlaubnis. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

§ 30

Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Hierbei soll der ortsübergreifende Bedarf und kann die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden.

Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

(2) Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinden sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern. § 74 Abs. 1 bis 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

§ 31

Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Sie können nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen gestaffelt werden.

§ 32

Landesförderung für Tageseinrichtungen

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen

nach Abs. 3 bis 6 zusammen.

(2) Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden 2 070 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3 100 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden 4 130 Euro,

2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 330 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 440 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 580 Euro,

 - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 660 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 880 Euro,

3. ab Schuleintritt
 - a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 280 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 380 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 500 Euro,

 - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 420 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 570 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 750 Euro.

Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.

(3) Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und
2. mindestens eine in der Tageseinrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat oder die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

eine Pauschale in Höhe von bis zu 390 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

(5) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Be-

treuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 2 340 Euro für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach oder analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom 30. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, gewährt.

(6) Für jede Tageseinrichtung, in der die Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 nicht überschreitet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 5 500 Euro gewährt.

(7) Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am 1. März des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich.

§ 32a **Landesförderung für Kindertagespflege**

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

(2) Für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert und von einer Tagespflegeperson, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, betreut wird, wird eine Pauschale gewährt. Sie beträgt für jedes Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 1 200 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 2 400 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden bis zu 3 000 Euro,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 160 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 190 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden bis zu 220 Euro,
3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- a) bis zu 25 Stunden bis zu 140 Euro,
- b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 160 Euro,
- c) mehr als 35 Stunden bis zu 190 Euro.

§ 32 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Die Tagespflegeperson muss

1. eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben oder, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten ausgeübt wird, die Eignungskriterien nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,
2. eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden* sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und
3. eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden
 - a) im Jahr vor dem Zuwendungsjahr oder im Zuwendungsjahr bei der auf die erstmalige Zuwendung folgenden Zuwendung,
 - b) im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr bei jeder weiteren Zuwendung nachweisen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufbauqualifizierung nach Satz 1 Nr. 3 sowie im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung erworbene Kenntnisse ganz oder teilweise auf den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen zeitlichen Umfang der Grundqualifizierung anrechnen. Für Tagespflegepersonen, die am 1. Januar 2014 mindestens sechs Jahre als Tagespflegeperson tätig sind, gilt Satz 1 Nr. 2 als erfüllt.

(4) Die Zuwendung ist anteilig an Tagespflegepersonen nach Abs. 3 weiterzuleiten. Der weiterzuleitende Betrag kann auf den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson angerechnet werden, wenn

1. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 des Achten Buches

* ab 1. Januar 2016: 160 Unterrichtsstunden

- Sozialgesetzbuch und die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung geregelt sind und
2. die Weiterleitung an die Tagespflegeperson nach Abs. 3 monatlich anteilig erfolgt.

Für Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 15 Stunden darf die Zuwendung nur unter Anrechnung auf die laufende Geldleistung nach Satz 2 an die Tagespflegeperson weitergeleitet werden.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einer Gemeinde den Anteil der Zuwendung, der auf die Kinder in Tagespflege im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiter. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Verwendung durch die Gemeinde gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 32b **Landesförderung für Fachberatung**

(1) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 3 kontinuierlich über die pädagogische Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und diese begleiten, wird, wenn sie entsprechend qualifiziert sind, eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt.

(2) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 4 kontinuierlich über die Umsetzung der dort genannten Zwecke beraten und diese begleiten, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt.

(3) Für Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen erhalten Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu einem Betrag von 50 Prozent der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70 000 Euro je im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen öffentlichen oder freigemeinnützigen Trägers, wenn

1. von dem Träger für Maßnahmen zur Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen von diesen kein Kostenbeitrag erhoben wird und
2. im Falle der Übertragung von Aufgaben auf freigemeinnützige Träger hierfür eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 ist die Zuwendung anteilig an den jeweiligen freigemeinnützigen Träger von Fachdiensten und Maßnahmen weiterzuleiten.

§ 32c

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

(1) Zur Förderung der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr erhalten die Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 eine jährliche Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 1 200 Euro für jedes in der Gemeinde gemeldete Kind, das bis zum 30. Juni des Zuwendungsjahres das sechste Lebensjahr vollendet. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Zuwendungsjahres erfüllt, vermindert sich die pauschale Zuwendung für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um ein Zwölftel.

(2) Für eine Förderung nach Abs. 1 müssen alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt sein. Wenn die tägliche vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit für das Kind mehr als fünf Stunden beträgt, ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich. Für die hierüber hinausgehende Betreuungszeit kann der anteilige Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis nach Satz 1 zulassen, insbesondere, wenn der von freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

(3) Für die Zahl der in der Gemeinde gemeldeten Kinder sind die Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich. Die Zahl der Kinder, die bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, das fünfte Lebensjahr vollenden, und die Zahl der Kinder, die bis dahin das sechste Lebensjahr vollenden, werden jeweils zur Hälfte berücksichtigt.

(4) Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

(5) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 werden bei der Zuwendung auf Antrag zusätzlich Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben und eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, wenn in dem anderen Bundesland Kinder mit Wohnsitz in Hessen ebenfalls durch Rechtsvorschrift von den Teilnahme- und Kostenbeiträgen im letzten Kindergartenjahr freigestellt sind.

§ 32d **Investive Landesförderung**

(1) Für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10 000 bis 50 000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen, können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für eigene Vorhaben oder zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger erhalten, wenn für das Vorhaben ein voll erschlossenes baureifes Grundstück zur Verfügung steht.

(2) Eine Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung und kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

(3) Das geförderte Vorhaben ist mindestens fünf Jahre zweckgebunden zu nutzen. Eine zweckentsprechende Nutzung ist auch gegeben, wenn das geförderte Vorhaben vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht mehr für die in Abs. 1 genannten Zwecke, aber weiterhin für Zwecke der Kindertagesbetreuung genutzt wird.

§ 32e
**Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung
frühkindlicher Bildungsangebote**

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das Land nach Maßgabe des Haushalts Modellvorhaben, die Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten sowie sonstige Maßnahmen und Aufwendungen fördern.

§ 33
Auskunftspflicht und Statistik

Bei den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen können zum Zweck der Berechnung pauschaler Zuwendungen und Zuweisungen nach diesem Gesetz und für Zwecke der Landesstatistik Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden.

§ 34
Ermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren und die Zuständigkeit in den Fällen nach den § 27 Abs. 5, § 29 Abs. 2 Satz 3 und den §§ 32 bis 32e sowie die Information der Gemeinden über die Förderung nach § 32 der freien Träger von Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet zu bestimmen und
2. das Nähere über den Umfang der Erhebungen und der Auskunftspflicht nach § 33 zu regeln.

(2) Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 sind die Kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, die Liga der freien Wohlfahrtspflege und die sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie von der Verordnung betroffen sind, anzuhören.

(...)

Sechster Teil
Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

§ 57
Übergangsvorschriften

(1) Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Dezember 2013 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 1. September 2015 nach Maßgabe der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung betreiben.

(2) Abweichend von § 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sind für das Zuwendungsjahr 2014 anstatt 100 Unterrichtsstunden nur 45 Unterrichtsstunden nachzuweisen.

Siebenter Teil
Schlussbestimmung

§ 58
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Quelle: © juris GmbH

7. Stichwortverzeichnis

A

Altersspanne der Kinder, maximale 19
Auffangregelung 17
Ausfallzeiten 14, 43
Ausführungsverordnung 24
Außerkräfttreten 57

B

BEP (Qualitätspauschale) 26
Betreuungsmittelwert 14, 43
Betreuungszeit 15
Betriebserlaubnis 19
Betriebserlaubnisverfahren 19
Betriebskostenförderung 24, 48

E

Elternrechte 33
Evaluierung 34

F

Fachberatungen 9
Fachkräfte 13
Fachkraftfaktor 14
Fachkraftkatalog 13
flexible Gruppengrößen 21
Fördersystematik 24
Fortbildungen 26
Freistellung 54
Freistellung (vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag) 32
Fristen 20

G

- Größe und Zusammensetzung 17
- Grundpauschale 25
- Gruppengröße 17
- Gruppengröße, maximale 43
- Gruppenorientierte Betrachtung 13

H

- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan 26

I

- Inklusion 33
- Inkrafttreten 57

K

- Kinder mit Behinderung 29, 42
- Kindertagespflege 29
- Kleine Bauförderung 23
- Kleinkita-Pauschale 29
- Kostenausgleich 33
- Kostenerstattung von Kommunikationshilfen 33

L

- Landesförderung 23
- Landesförderung für Fachberatungen 31
- Landesförderung für Tageseinrichtungen 24

M

- Mindestpersonalbedarf 14
- Modellprojekte 23

P

- pädagogische Konzeption 26
- Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung 28
- Personeller Mindestbedarf 13
- Platzsharing 16

Q

- Qualitätspauschale (BEP) 24, 26

R

- Rahmenbedingungen für den Betrieb 41
- Rahmen-Betriebserlaubnis 20
- Rahmenkapazität 19
- Rahmenvereinbarung Integrationsplatz 51
- Rauchverbot 40
- Raumprogramm 19

S

- Schwerpunkt-Kita-Pauschale 24
- Stichtag 24

U

- Übergangsregelung 20, 57

V

- Verordnung 24

Z

- Zuwendungsempfänger 25

8. Impressum

Herausgeber:

Hessisches Sozialministerium
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden
presse@hsm.hessen.de
www.hsm.hessen.de

Redaktion:

Barbara Tiemann, Claudia Schymalla, Esther Walter (verantwortlich)

Gestaltung und Erstellung:

Gabriela Wegscheider, Hessisches Sozialministerium

Erscheinungsdatum:

Dezember 2013

Fotos:

Alle Fotos von www.Thinkstockphotos.de
Ausnahmen: Titelmotiv (Fotolia, © Claudia Paulussen)
Seite 17 (Fotolia, © detailblick)
Seite 4 (Hessischer Sozialminister Stefan Grüttner, © HSM)

HESSEN



www.hsm.hessen.de